



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Albert Duin, Julika Sandt FDP**  
vom 07.04.2022

### **Integration der ukrainischen Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt**

Die Staatsregierung wird gefragt:

- |     |   |   |
|-----|---|---|
| 1.1 | Welche Auswirkungen hat die sog. Massenzustrom-Richtlinie auf Bayern? .....   | 3 |
| 1.2 | Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung zur Umsetzung der Massenzustrom-Richtlinie? .....   | 3 |
| 1.3 | In welchem Verhältnis steht die Massenzustrom-Richtlinie zu regulären Asylverfahren? .....  | 4 |
| 2.1 | In welchen Berufsfeldern besteht ein Fachkräftemangel in Bayern? .....  | 4 |
| 2.2 | In welchen Berufsfeldern besteht ein Arbeitskräftemangel in Bayern? .....   | 4 |
| 2.3 | Inwiefern sieht die Staatsregierung die Möglichkeit, diese Bedarfe durch die Integration der ukrainischen Flüchtlinge in den bayerischen Arbeitsmarkt zu decken? .....            | 4 |
| 3.1 | Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung zusätzlich zu den Angeboten des Bundes, um ukrainische Flüchtlinge beim Erwerb der deutschen Sprache zu unterstützen? .....         | 5 |
| 3.2 | Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zur Impfquote unter den ukrainischen Flüchtlingen? .....  | 5 |
| 3.3 | Inwieweit könnte diese Impfquote ein Hindernis beim Zugang zum Arbeitsmarkt sein? .....   | 6 |
| 4.1 | Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um die Impfquote unter den ukrainischen Flüchtlingen zu erhöhen? .....   | 6 |
| 4.2 | Für welche Branchen ist eine rasche Integration der ukrainischen Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt besonders interessant und trotz Sprachbarriere etc. kurzfristig umsetzbar? ..... | 6 |
| 4.3 | Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um eine mögliche Ausbeutung von Geflüchteten zu verhindern? .....  | 7 |

---

5.1	Inwiefern plant die Staatsregierung die Einrichtung eines Mechanismus, um die Ausbeutung von ukrainischen Flüchtlingen zu verhindern und faire Arbeitsbedingungen zu gewährleisten (bitte unter Darstellung der konkreten Pläne zur Umsetzung)?	8
5.2	Wie viele Aufenthaltserlaubnisse haben die Ausländerbehörden in Bayern seit Beginn des Kriegs in der Ukraine ausgestellt (bitte mindestens wöchentlich und nach örtlicher Ausländerbehörde aufschlüsseln)?	8
5.3	Wie viele Arbeitserlaubnisse haben die Ausländerbehörden in Bayern seit Beginn des Kriegs in der Ukraine ausgestellt (bitte mindestens wöchentlich und nach örtlicher Ausländerbehörde aufschlüsseln)?	8
6.1	Inwiefern bestehen Probleme bei der Erteilung der Arbeitserlaubnis für ukrainische Flüchtlinge in Bayern (bitte aufschlüsseln nach Problemstellungen und erteilter Art der Aufenthaltserlaubnis)?	9
6.2	Welche Herausforderungen sieht die Staatsregierung bei der Anerkennung ukrainischer Berufsabschlüsse und Hochschulabschlüsse?	10
6.3	Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um die Anerkennung zu beschleunigen?	10
7.1	Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um die Qualifizierung der ukrainischen Flüchtlinge soweit zu fördern, dass Abschlüsse anerkannt werden können?	11
7.2	Wie werden Berufe und Ausbildungsabschlüsse erfasst?	11
7.3	Wie werden Ausbildungs- und Berufswünsche erfasst?	11
8.1	Wie werden die Geflüchteten über Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten informiert?	11
8.2	Welche Weiterbildungsmodule für ukrainische Geflüchtete insbes. in Mangelberufen wurden/werden geschaffen?	12
8.3	Inwieweit wurden diese Module auf parallel stattfindende Deutschkurse und familiäre Verpflichtungen (insbes. Kinderbetreuung) abgestimmt?	12
Anlage		13
Hinweise des Landtagsamts		16

# Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege**

vom 19.05.2022

## Vorbemerkung

Aufgrund des Gesamtzusammenhangs wird davon ausgegangen, dass Frage 1.1 auf Auswirkungen im Kontext mit der Integration der ukrainischen Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt und insbesondere auf aufenthaltsrechtliche Aspekte abzielt und dass die Fragen 1.1 bis 1.3 den Beschluss zur Aktivierung der Richtlinie zum vorübergehenden Schutz (Richtlinie 2001/55/EG – sog. Massenzustrom-Richtlinie) vom 04.03.2022 betreffen.

### **1.1 Welche Auswirkungen hat die sog. Massenzustrom-Richtlinie auf Bayern?**

### **1.2 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung zur Umsetzung der Massenzustrom-Richtlinie?**

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aufgrund des in der Vorbemerkung genannten Gesamtzusammenhangs ist die Beantwortung beschränkt auf aufenthaltsrechtliche Maßnahmen.

Mit Inkrafttreten des Beschlusses zur Aktivierung der Richtlinie zum vorübergehenden Schutz (Richtlinie 2001/55/EG) am 04.03.2022 kommt § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) unmittelbar zur Anwendung. Die bayerischen Ausländerbehörden erteilen seitdem entsprechende Aufenthaltstitel ohne Asylverfahren in der Regel für zunächst zwei Jahre, mit denen aus der Ukraine Geflüchtete auch einer Erwerbstätigkeit nachgehen können.

Es ist erklärtes Ziel der Staatsregierung, ukrainischen Staatsangehörigen, die Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz haben, zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Ausübung einer Erwerbstätigkeit zu ermöglichen. Bis zur Ausstellung des Aufenthaltstitels erhalten die schutzberechtigten Personen eine amtliche Bestätigung über die Antragstellung, eine sog. Fiktionsbescheinigung. Auch die Fiktionsbescheinigung enthält den Zusatz „Erwerbstätigkeit erlaubt“. Dies gilt auch für ukrainische Staatsangehörige, die noch nicht alle Dokumente für einen Aufenthaltstitel vorweisen können. Im Anschluss daran wird ihnen die eigentliche Aufenthaltserlaubnis erteilt, wobei ihnen auch hier die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt wird. All dies gilt unabhängig davon, ob bereits ein konkretes Beschäftigungsverhältnis in Aussicht steht. Einer vorherigen Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) bedarf es auch hierbei nicht.

Die Ausländerbehörden wurden über die entsprechenden Vorgaben und die besondere Bedeutung einer schnellen Fiktionsbescheinigung mit Erwerbstätigkeitserlaubnis informiert. Sie arbeiten mit Hochdruck daran, die Anträge rasch abzuarbeiten. Klar ist aber auch, dass die Situation mit Blick auf die Zahl der Schutzberechtigten, die

hohe Dynamik und der Ausgleich der gegenläufigen Interessen an schnellen Entscheidungen und einem geordneten Vollzug und Kontrolle des Geschehens eine Herausforderung darstellt. Der Ablauf hängt zudem in vielen Bereichen von Maßnahmen ab, für die der Bund die Verantwortung trägt. Ein Engpass besteht etwa bei der Bereitstellung der technischen Infrastruktur für die Registrierung durch den Bund sowie bei der Bereitstellung von amtlichen Vordrucken.

### **1.3 In welchem Verhältnis steht die Massenzustrom-Richtlinie zu regulären Asylverfahren?**

Hierzu wird auf Art. 17 Abs. 1 Richtlinie 2001/55/EG verwiesen, wonach es zu gewährleisten ist, dass Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, jederzeit einen Asylantrag stellen können.

### **2.1 In welchen Berufsfeldern besteht ein Fachkräftemangel in Bayern?**

Die jährliche Engpassanalyse der BA (abrufbar unter: [https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche\\_Formular.html;jsessionid=43A6F1E99B02DC44156D775862567935?nn=27096&topic\\_f=fachkraefte-engpassanalyse](https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html;jsessionid=43A6F1E99B02DC44156D775862567935?nn=27096&topic_f=fachkraefte-engpassanalyse)) stellt regional differenziert dar, in welchen Berufen die Besetzung von gemeldeten Stellen aufgrund von Fachkräftengpässen relativ erschwert ist. Die BA erstellt außerdem einen monatlichen Bericht, der anhand verschiedener Indikatoren ebenfalls regional differenziert Auskunft über die Besetzungsprozesse gemeldeter Arbeitsstellen nach Berufen gibt. Die Engpassanalyse der BA weist Engpässe vor allem in Berufen der Altenpflege und Gesundheit, bei den Bauberufen sowie handwerklichen (z. B. Sanitär, Heizung) und technischen (z. B. Energietechnik, Fahrzeugtechnik) Berufen aus.

### **2.2 In welchen Berufsfeldern besteht ein Arbeitskräftemangel in Bayern?**

Unternehmen suchen mittlerweile deutschlandweit nicht nur qualifizierte und hochqualifizierte Arbeitskräfte wie Ingenieure und Programmierer, sondern auch Menschen mit geringen Qualifikationen. In Bayern suchen Arbeitgeber allerdings überwiegend Fachkräfte und höhere Qualifikationen und nur ca. 20 Prozent der gemeldeten Stellenangebote sind für Helferinnen und Helfer. Für diesen Personenkreis stehen über alle Berufsfelder 3,7 Bewerberinnen und Bewerber für eine bei der BA in Bayern gemeldete Arbeitsstelle zur Verfügung. Allerdings sind differenzierte Aussagen für den Arbeitskräftebedarf bei den Helferberufen schwer möglich, da im Helferbereich bzw. bei nichtqualifizierten Arbeitskräften die berufliche Mobilität wesentlich stärker ausgeprägt ist als bei den Fachkräften, sodass sich hier Bedarfe in ähnlichen Berufsfeldern einfacher ausgleichen lassen. Beispielsweise können Helferinnen und Helfer in den Reinigungsberufen (sieben Bewerberinnen oder Bewerber auf eine gemeldete Stelle) auch in andere Helferberufe, wie z. B. bei den Tourismus-, Hotel- und Gastberufen (zwei Bewerberinnen oder Bewerber auf eine gemeldete Stelle), einmünden.

### **2.3 Inwiefern sieht die Staatsregierung die Möglichkeit, diese Bedarfe durch die Integration der ukrainischen Flüchtlinge in den bayerischen Arbeitsmarkt zu decken?**

Ein Großteil der Geflüchteten aus der Ukraine sind Frauen mit Kindern, deren Interessenlage sich durchaus differenziert darstellt. Ihr Ziel ist es teilweise, möglichst schnell wieder nach Hause zu kommen. Zum Teil besteht auch das Interesse, möglichst rasch eine Arbeit aufzunehmen. Falls sich eine baldige Rückkehr der

Kriegsflüchtlinge in die Ukraine als unrealistisch erweisen sollte, ist es das Ziel der Staatsregierung, dass eine Integration der ukrainischen Flüchtlinge in Bayern und insbesondere auch in den bayerischen Arbeitsmarkt mittelfristig gelingt.

Die Voraussetzungen dafür sind gut. Das formelle Qualifikationsniveau der Bevölkerung in der Ukraine ist aufgrund des dortigen Bildungssystems vergleichsweise hoch. Die Akademikerquote in der Ukraine ist eine der höchsten in Europa. Zudem kann aufgrund von Erfahrungen mit bereits hier lebenden Ukrainerinnen und Ukrainern davon ausgegangen werden, dass Geflüchtete aus der Ukraine schnell ein hohes deutsches Sprachniveau erreichen könnten.

Zur Unterstützung der Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten ist es notwendig, zügig und bedarfsgerecht integrations- und berufsbezogene Sprachkurse anzubieten und dabei auch die Betreuungsbedarfe zu berücksichtigen.

### **3.1 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung zusätzlich zu den Angeboten des Bunds, um ukrainische Flüchtlinge beim Erwerb der deutschen Sprache zu unterstützen?**

Um ukrainische Flüchtlinge beim Erwerb der deutschen Sprache zu unterstützen, ergänzt die Staatsregierung das Gesamtprogramm Sprache des Bunds – insbesondere bestehend aus den Integrations- und Berufssprachkursen – durch eigene Maßnahmen zur Sprachförderung.

Bereits seit 2013 finanziert die Staatsregierung mit dem Projekt „Sprache schafft Chancen“ in Zusammenarbeit mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligen-Agenturen (lagfa bayern e.V) ehrenamtliche Sprachkurse. Im Rahmen dieses Projekts erteilen freiwillig Engagierte Sprachunterricht für Menschen mit Flucht- oder Migrationshintergrund und Sprachförderbedarf in Sprach Tandems oder in Form von Sprachkursen. Um das Angebot von Sprachkursen für Geflüchtete aus der Ukraine zu verbessern, wird bei der Durchführung von Deutschkursen vorläufig die vertraglich festgelegte Mindestdauer von drei Monaten nicht berücksichtigt.

Daneben fördert die Staatsregierung seit 2016 das Projekt „Lernen – Lehren – Helfen“ der Ludwig-Maximilians-Universität München, das die Sprachvermittlung durch ehrenamtliche Asylhelferkreise in Bayern unterstützt. Im Rahmen des Projekts werden die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer qualifiziert und mit niederschweligen Materialien sowie Online-Lernmaterialien der Deutsch-Uni Online (DUO) oder auch mit telefonischer Beratung unterstützt. Zu den Materialien des Projekts gehören der „Ersthelfer-Leitfaden für Ehrenamtliche“, die Lern- und Orientierungsapp „NAVI-D – Deutsch für den Alltag“ und die App „WIR in Deutschland 2.0“.

### **3.2 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zur Impfquote unter den ukrainischen Flüchtlingen?**

Die Impfquote der staatlich untergebrachten Personen wird nicht nach Nationalitäten differenziert erhoben, daher liegen der Staatsregierung hierzu keine Daten vor. Generell ist aus der Ukraine bekannt, dass nur rund 35 Prozent der ukrainischen Bevölkerung vollständig geimpft sind, überwiegend mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff; ca. 30 Prozent der Geimpften sind mit dem nicht in der EU zugelassenen Impfstoff Sinovac geimpft.

### **3.3 Inwieweit könnte diese Impfquote ein Hindernis beim Zugang zum Arbeitsmarkt sein?**

Ein grundsätzlicher Zusammenhang zwischen einer Zugangsbeschränkung zum Arbeitsmarkt und der Coronavirusschutzimpfung wird seitens der Staatsregierung nicht gesehen. Sofern eine Person, unabhängig von der Herkunft, einen Beruf in einer Branche, die unter die einrichtungsbezogene Impfpflicht fällt, anstrebt, gibt es für jeden die Möglichkeit, eine entsprechende Coronaschutzimpfung vor einem potenziellen Arbeitsbeginn zu erhalten.

### **4.1 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um die Impfquote unter den ukrainischen Flüchtlingen zu erhöhen?**

Die Staatsregierung hat die Impfzentren bereits am 11.03.2022 aufgefordert, den Personenkreis der aus der Ukraine Geflüchteten gezielt anzusprechen, ggf. Reihenimpfungen im Rahmen gesonderter Zeitslots anzubieten und mit mobilen Impfteams Einrichtungen aufzusuchen, in denen dieser Personenkreis untergebracht wurde. Ferner sollten gezielt möglichst niedrigschwellige und leicht zugängliche Impfkationen angeboten werden. Entsprechende Angebote bzw. Aktionen wurden und werden von Impfzentren auch durchgeführt.

Begleitend stellt die Staatsregierung Informationsmaterialien in ukrainischer und russischer Sprache zur Verfügung, informiert die Impfzentren über den aktuellen Stand der organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen und prüft weitere niederschwellige Angebote und Maßnahmen, um die Coronaschutzimpfquote bei Geflüchteten aus der Ukraine zu erhöhen.

Flankierend informieren die Unterbringungsverwaltungen umfangreich und mehrsprachig über die Impfberechtigung und den Ablauf der Impfungen; die Unterbringungsverwaltungen werden dabei auch von Beschäftigten mit Migrationshintergrund und bereits geimpften Bewohnern unterstützt. Auch die Ehrenamtlichen und die Flüchtlings- und Integrationsberatung spielen bei der Aufklärung eine wichtige Rolle. In den ANKER-Zentren sowie in Unterkünten der Anschlussunterbringung finden regelmäßig Impfkationen mit mobilen Impfteams statt.

### **4.2 Für welche Branchen ist eine rasche Integration der ukrainischen Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt besonders interessant und trotz Sprachbarriere etc. kurzfristig umsetzbar?**

Die Gewinnung von ausländischen Fachkräften ist ein zentrales Gegenwarts- und Zukunftsthema für die bayerische Wirtschaft. Allein mit einheimischen Arbeitskräften kann der Fachkräftebedarf in vielen Branchen bereits heute nicht mehr gedeckt werden.

Fachkräfte aus dem Ausland sind grundsätzlich „keine schnelle Lösung“. Personen mit mittleren und höheren beruflichen Qualifikationen haben günstige Perspektiven hinsichtlich der Integration auf dem Arbeitsmarkt und der gesellschaftlichen Teilhabe. Hier kann am Arbeitsplatz im Zweifel auch auf Englisch ausgewichen werden.

Ausländische Abschlüsse bedürfen als Voraussetzung für die Einwanderung qualifizierter Fachkräfte der Anerkennung, das heißt sie müssen mit dem sog. deutschen Referenzberuf vergleichbar sein. Weil insbesondere das deutsche System der beruflichen Ausbildung nur schwer mit den Systemen anderer Länder vergleichbar ist,

unterstützt die Staatsregierung eine Vielzahl von Maßnahmen, die zu einer stärkeren Nutzung und einer Beschleunigung des Anerkennungsverfahrens und zum Abbau von Hürden im Anerkennungsverfahren führen, z. B. größere Transparenz, Kostenreduzierung.

Viele geflüchtete Ukrainerinnen könnten laut einer aktuellen Studie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) mittelfristig in Engpassberufen unterkommen (IAB-Forum vom 23.03.2022, abrufbar unter: <https://www.iab-forum.de/viele-gefluechtete-ukrainerinnen-koennten-mittelfristig-in-engpassberufen-unterkommen/>):

- In einem ersten Abgleich von Berufen, die in Deutschland stark nachgefragt werden, und Berufen, die in der Ukraine häufig ausgeübt wurden, zeigt sich, dass viele geflüchtete Frauen aus der Ukraine gegebenenfalls in akademischen Berufen unterkommen könnten. Im handwerklichen Segment hingegen dürften Ukrainerinnen keine nennenswerte Rolle spielen.
- Bei Dienstleistungs- und Helferberufen ist ein vermehrter Zugang zu erwarten, der laut Datenlage nicht auf einen besonders hohen Engpass in Deutschland trifft.
- Eine Zuwanderung von ukrainischen Männern, die allerdings bislang kaum stattfindet, könnte dazu beitragen, den hohen Personalbedarf im Handwerk zu decken.
- Die berufliche Passgenauigkeit ist allerdings nur eine Dimension für eine erfolgreiche Integration in den deutschen Arbeitsmarkt. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass insbesondere die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse und die Sprachkenntnisse Barrieren darstellen. Die Erfahrungen mit bislang nach Deutschland zugezogenen Ukrainerinnen und Ukrainern zeigen jedoch, dass das Niveau der Deutsch-Sprachkenntnisse relativ schnell mit der Aufenthaltsdauer steigt.
- Der frühe Abgleich der Berufe von Ukrainerinnen (und Ukrainern) mit hierzu lande stark nachgefragten Berufen kann zudem aufzeigen, wo Umschulungen besonders erfolgversprechend sind, um eine gelingende Integration in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

#### **4.3 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um eine mögliche Ausbeutung von Geflüchteten zu verhindern?**

Die Zuständigkeit für die Bekämpfung von Schwarzarbeit (illegale Beschäftigung und Hinterziehung von Sozialleistungen) sowie die Überprüfung der Einhaltung des Mindestlohns liegt bei der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Bundeszollverwaltung. Als Bundesbehörde untersteht die Zollverwaltung dem Bundesministerium der Finanzen. Die Staatsregierung hat weder Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse noch eigene Gesetzgebungs- oder Vollzugszuständigkeiten in diesem Bereich.

Für den Vollzug des Arbeitsschutzes sind in Bayern die sieben Gewerbeaufsichtsämter an den Bezirksregierungen zuständig.

Zum Schutz vor überlangen Arbeitszeiten sowie zur Überprüfung des Sonn- und Feiertagsarbeitsverbots und Schutz der Sicherheit und der Gesundheit bei der Arbeit erfolgen durch die Gewerbeaufsichtsämter unangekündigte Kontrollen in den bayerischen Betrieben und auf Baustellen.

Nachdem es nach Arbeitsaufnahme von Geflüchteten keine Meldeverpflichtung der Betriebe an die Gewerbeaufsichtsämter gibt, können diese in der Regel lediglich re-

aktiv, aufgrund von Beschwerden, tätig werden und stichprobenartig Kontrollen durchführen.

Bei der Überprüfung vorgefundene Mängel, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Vollzugsbehörde fallen, existieren auf Bundesebene Vereinbarungen, so dass sich die Zollbehörde (FKS) sowie die Arbeitsschutzbehörden der Länder untereinander austauschen und bei ihrer Arbeit unterstützen.

**5.1 Inwiefern plant die Staatsregierung die Einrichtung eines Mechanismus, um die Ausbeutung von ukrainischen Flüchtlingen zu verhindern und faire Arbeitsbedingungen zu gewährleisten (bitte unter Darstellung der konkreten Pläne zur Umsetzung)?**

Im aufenthaltsrechtlichen Kontext (vgl. Antwort zu Frage 1.2) existieren innerhalb der Staatsregierung keine Pläne für einen derartigen Mechanismus. Ein aufenthaltsrechtlicher Ansatzpunkt ist auch nicht ersichtlich. Im Übrigen handelt es sich um eine Materie, für die die Zuständigkeit beim Bundesgesetzgeber liegt.

Im Kontext Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Sozialleistungsmisbrauch verfügt der Zoll bereits nach derzeitiger Rechtslage über umfassende Prüf- und Ermittlungsbefugnisse, um illegale Praktiken konsequent und effektiv zu bekämpfen. Mit dem am 18.07.2019 in Kraft getretenen Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmisbrauch (Bundesgesetzblatt – BGBl. I 2019, S. 1066) wurden die Aufgaben und Befugnisse der FKS der Bundeszollverwaltung weiter deutlich gestärkt. Unter anderem hat die FKS die notwendigen Prüfungs- und Ermittlungskompetenzen erhalten, um gegen ausbeuterische Arbeitsbedingungen vorzugehen (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG).

Nach Mitteilung der für die operative Steuerung der Zollverwaltung zuständigen Generalzolldirektion wurden die Beschäftigten der FKS bereits hinsichtlich Erwerbstätigkeit und möglicher Arbeitsausbeutung von Geflüchteten aus der Ukraine informiert und sensibilisiert. Der Generalzolldirektion liegen aktuell jedoch keine Erkenntnisse zu Fällen vor, in denen ukrainische Geflüchtete im Bundesgebiet Opfer von Menschenhandel, Zwangsarbeit und Ausbeutung der Arbeitskraft wurden.

Auch für den Bereich des Arbeitsschutzes gibt es etablierte Prüfmechanismen. Der Staatsregierung liegen aufgrund von Informationen aus dem Vollzug keine Anhaltspunkte vor, die eine systematische Ausbeutung von Geflüchteten belegen.

**5.2 Wie viele Aufenthaltserlaubnisse haben die Ausländerbehörden in Bayern seit Beginn des Kriegs in der Ukraine ausgestellt (bitte mindestens wöchentlich und nach örtlicher Ausländerbehörde aufschlüsseln)?**

**5.3 Wie viele Arbeitererlaubnisse haben die Ausländerbehörden in Bayern seit Beginn des Kriegs in der Ukraine ausgestellt (bitte mindestens wöchentlich und nach örtlicher Ausländerbehörde aufschlüsseln)?**

Die Fragen 5.2 und 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Grundlegende Datenbasis ist das Ausländerzentralregister (AZR). Das AZR ist das vom Bundesgesetzgeber vorgesehene, vom Bundesamt für Migration und Flücht-

linge als Registerbehörde geführte und vom Bundesverwaltungsamt technisch betriebene zentrale und umfassende Bundesregister für alle Daten mit Bezug zum Ausländer- und Asylrecht. Aus diesen Gründen greift die Staatsregierung auf die im AZR vorhandenen Daten zurück, soweit sie ihr zugänglich sind oder ihr von den Bundesbehörden zur Verfügung gestellt wurden. Die Staatsregierung ist allerdings nicht Betreiberin des AZR und hat auch keinen technischen Zugriff auf die AZR-Datenbank, um eine gesonderte Datenauswertung zu veranlassen.

Die Zahl der im AZR eingetragenen Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 AufenthG wird den Ländern seit 24.04.2022 wöchentlich mitgeteilt und kann der anliegenden Tabelle entnommen werden (Datenabruf am 13.05.2022). Dabei handelt es sich um eine Bestandsstatistik zum jeweiligen Stichtag und nicht um eine Verlaufsstatistik.

Darüber hinaus sind im AZR zum Stichtag 30.04.2022 (Datenabruf am 13.05.2022) 44 124 Fiktionsbescheinigungen eingetragen, die ukrainischen Staatsangehörigen von den Ausländerbehörden ausgestellt wurden. Hierbei handelt es sich ebenfalls um eine Bestandsstatistik.

Eine separate statistische Erfassung von Beschäftigungserlaubnissen erfolgt nicht. Wie zur Frage 2.1 dargestellt, werden sowohl Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 AufenthG als auch Fiktionsbescheinigungen regelmäßig mit einer Beschäftigungserlaubnis (Nebenbestimmung „Erwerbstätigkeit erlaubt“) versehen. Sämtlichen Ausländern, die über eine solche Fiktionsbescheinigung verfügen, ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ohne weitere aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen möglich. Die bayerischen Ausländerbehörden wurden angewiesen, Fiktionsbescheinigungen so schnell wie nach den aktuellen Gegebenheiten möglich zu erteilen.

#### **6.1 Inwiefern bestehen Probleme bei der Erteilung der Arbeitserlaubnis für ukrainische Flüchtlinge in Bayern (bitte aufschlüsseln nach Problemstellungen und erteilter Art der Aufenthaltserlaubnis)?**

Eine Beantwortung dieser Frage ist ohne Benennung der konkreten Zielrichtung nicht abschließend möglich.

Es ist erklärtes Ziel der Staatsregierung, allen Kriegsflüchtlingen, die Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz haben, schnell und unbürokratisch die Ausübung der Erwerbstätigkeit zu ermöglichen. Jedenfalls aufenthaltsrechtlich bestehen keine grundsätzlichen inhaltlichen Probleme bei der Erteilung von Beschäftigungserlaubnissen an den betreffenden Personenkreis. Die Rechtslage hierzu ist klar (vgl. Antwort zu Frage 1.2). Etwaige aufenthaltsrechtliche Probleme betreffen allenfalls Ablauffragen im Kontext der Registrierung. Sofern es hier bei einzelnen Ausländerbehörden zu Verzögerungen kommt, sind diese vor dem Hintergrund der besonderen Umstände eines nie dagewesenen Massenzustroms und der vorhandenen technischen Rahmenbedingungen für Registrierung und Erfassung zu sehen. Die bayerischen Ausländerbehörden bemühen sich durch Maßnahmen, wie beispielsweise die Ausweitung von Öffnungszeiten, Nachrüstung der Ausstattung und Anpassung von Abläufen nach Kräften um eine möglichst schnelle Registrierung von Flüchtlingen aus der Ukraine.

## **6.2 Welche Herausforderungen sieht die Staatsregierung bei der Anerkennung ukrainischer Berufsabschlüsse und Hochschulabschlüsse?**

Aus Sicht der Staatsregierung besteht die Herausforderung, dass ukrainische Geflüchtete nach Ausbruch des Kriegs nicht mehr die Möglichkeit hatten, ihre Unterlagen zu erworbenen Berufsabschlüssen mit auf den Weg nach Deutschland zu nehmen. Die allgemeinen Anerkennungsgesetze (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BQFG – und Bayerisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BayBQFG) sehen aber die Möglichkeit vor, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Antragstellenden durch sonstige geeignete Verfahren festzustellen, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin die für die Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlichen Nachweise aus selbst nicht zu vertretenden Gründen nicht vorlegen kann. Antragstellende müssen die Gründe glaubhaft machen, die einer Vorlage der Unterlagen entgegenstehen. Hierzu können die Anerkennungsstellen auch das Instrument der eidesstattlichen Versicherung nutzen. Sonstige geeignete Verfahren können z. B. Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische oder theoretische Prüfungen sowie Gutachten von Sachverständigen („Qualifikationsanalyse“) sein.

Auch im Bereich der beruflichen Qualifikationen, deren Anerkennungsverfahren sich nicht nach den allgemeinen Anerkennungsgesetzen richtet, sind in der Regel derartige Verfahren vorgesehen.

## **6.3 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um die Anerkennung zu beschleunigen?**

Die Staatsregierung stellt ein umfangreiches Beratungsangebot zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen zur Verfügung:

- Förderung von fünf Beratungsstellen zur Anerkennung und Qualifizierung bei den Beruflichen Fortbildungszentren der Bayerischen Wirtschaft (bfz) in Ingolstadt, Landshut, Regensburg, Bamberg und Würzburg. Ukrainische Geflüchtete können auch auf Ukrainisch oder Russisch beraten werden.
- Betrieb der Koordinierungs- und Beratungsstelle Berufsankennung (KuBB) bei der Außenstelle der Regierung von Mittelfranken in Nürnberg. Hier werden Unternehmen zur Berufsankennung im beschleunigten Fachkräfteverfahren sowie ratsuchende Individualpersonen mit ausländischen Berufsqualifikationen im Gesundheitsbereich beraten. Die KuBB kann ukrainische Geflüchtete auf Russisch beraten.

Alle Beratungsstellen beraten auf Englisch.

Die Staatsregierung hat im aktuellen Kontext bereits folgende Maßnahmen ergriffen:

- Das Personal bei der KuBB wird in Kürze von 5,0 Vollzeitäquivalenten auf 7,0 aufgestockt.
- Dem Hilfefon bei der Freien Wohlfahrtspflege Bayern zu Fragen rund um den Krieg in der Ukraine hat die Staatsregierung Informationen rund um die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen zur Verfügung gestellt, die dort auch in englischer Sprache angeboten werden.

Die Heil- und Gesundheitsberufe (z. B. Arzt/Ärztin, Pflegefachmann/-fachfrau) machen in Bayern die meisten Anerkennungsverfahren aus. Das für diese Berufe zuständige Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat diesbezüglich bereits folgende Maßnahmen ergriffen:

- Die Berufszulassung bei den Heilberufen (z. B. Arzt/Ärztin) erfordert Nachweise zur persönlichen Eignung, aktuelle Strafregisterauszüge und Unbedenklichkeitsbescheinigungen. Diese Unterlagen sind derzeit jedoch nicht aus der Ukraine zu beschaffen. Es werden daher stattdessen eidesstattliche Versicherungen der Anerkennungssuchenden akzeptiert.
- Aus der Ukraine geflüchtete Pflegefachkräfte können gemäß § 40 Abs. 3 Pflegeberufegesetz (PflBG) sofort in eine Kenntnisprüfung gehen, um zeitintensive Gleichwertigkeitsprüfungen aufgrund fehlender Antragsunterlagen zu vermeiden.
- Die Erteilung von Erlaubnissen zur vorübergehenden Berufsausübung für Ärzte bzw. Angehörige der Approbationsberufe ist möglich. Voraussetzungen sind aber ein Nachweis über eine abgeschlossene Ausbildung (Diplom o.Ä.) sowie Sprachkenntnisse.

**7.1 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um die Qualifizierung der ukrainischen Flüchtlinge soweit zu fördern, dass Abschlüsse anerkannt werden können?**

Nach einer mehrjährigen Anschubfinanzierung durch den Bund fördert die Staatsregierung seit diesem Jahr den Anpassungslehrgang „Internationales Brückenseminar Soziale Arbeit Bayern“ an der Katholischen Stiftungshochschule München, der es Fachkräften der Sozialen Arbeit mit ausländischen Abschlüssen ermöglicht, bestehende Defizite (z. B. fehlende Rechtskenntnisse) ausgleichen zu können.

**7.2 Wie werden Berufe und Ausbildungsabschlüsse erfasst?**

**7.3 Wie werden Ausbildungs- und Berufswünsche erfasst?**

Die Fragen 7.2 und 7.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Es wird auf die BA verwiesen. Im Rahmen der Arbeitsvermittlung werden die erbetenen Daten regelmäßig von den Arbeitsagenturen bzw. Jobcentern abgefragt.

**8.1 Wie werden die Geflüchteten über Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten informiert?**

Die BA als zuständige Bundesbehörde hilft allen Menschen in Deutschland kostenfrei bei der Arbeits- bzw. Ausbildungsplatzsuche. Es werden umfangreiche telefonische und Online-Informationen auch auf Ukrainisch oder Russisch angeboten (abrufbar unter <https://www.arbeitsagentur.de/ukraine>). Die BA betreibt zudem eine umfangreiche Jobbörse (<https://www.arbeitsagentur.de/jobsuche/>). Erster Ansprechpartner ist die örtliche Agentur für Arbeit bzw. mit dem Rechtskreiswechsel ins Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ab 01.06.2022 das jeweilige Jobcenter.

Daneben sind verschiedene private Online-Jobbörsen, z. B. JOB AID FOR UKRAINIAN REFUGEES – Jobs for refugees in Europe ([jobaidukraine.com](http://jobaidukraine.com)) entstanden, die teilweise neben Deutsch auch in ukrainischer oder englischer Sprache verfügbar sind.

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales sowie das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration informieren darüber hinaus auf ihren Homepages (Hilfe für die Ukraine – Wir stehen zusammen! | Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales – [bayern.de](https://www.bayern.de); Hilfen in der Ukrainekrise / Допомога в українській кризі – Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration – [bayern.de](https://www.bayern.de)) umfassend und verweisen u. a. auf die Initiative „sprungbrett into work für geflüchtete Menschen aus der Ukraine“ der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V. (vbw) (abrufbar unter: <https://ukraine.sprungbrett-intowork.de/>). Ein wesentlicher Bestandteil dieser neuen Website ist die zweisprachig angelegte Online-Plattform, die Stellenangebote der Betriebe und Interessierte zusammenbringt. Sie enthält vielfältige Serviceangebote, die den geflüchteten Menschen aus der Ukraine die Integration in den Arbeitsmarkt erleichtern. Unternehmen mit Personalbedarf können ihre Stellenangebote eintragen, die sukzessive auch auf Ukrainisch übersetzt werden. Für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine besteht auf der Plattform die Möglichkeit, nach passenden Stellenangeboten zu suchen und sich online zu bewerben. Des Weiteren werden auf der Website wichtige Fragen rund um das Thema Arbeitsmarktintegration beantwortet.

**8.2 Welche Weiterbildungsmodule für ukrainische Geflüchtete insbes. in Mangelberufen wurden/werden geschaffen?**

**8.3 Inwieweit wurden diese Module auf parallel stattfindende Deutschkurse und familiäre Verpflichtungen (insbes. Kinderbetreuung) abgestimmt?**

Die Fragen 8.2 und 8.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Weiterbildungsmarkt in Deutschland und Bayern ist sehr heterogen und zeichnet sich durch eine Vielzahl von öffentlichen sowie privaten Weiterbildungsanbietern aus. Die Angebote in Bezug auf berufliche Weiterbildungsmaßnahmen, insbesondere einzelne Weiterbildungsmodule, sind daher nicht nur breit gefächert, sondern orientieren sich allen voran stark am Bedarf bzw. an der Nachfrage und werden von den Weiterbildungsanbietern in eigenem Ermessen entwickelt, angepasst und umgesetzt. Zu den Weiterbildungsmodulen der zahlreichen Weiterbildungsanbieter liegen der Staatsregierung keine näheren Informationen vor.

Um die Weiterbildungsaktivitäten der Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen in Bayern bestmöglich zu unterstützen, hat die Staatsregierung im Jahr 2018 den Pakt für berufliche Weiterbildung 4.0 initiiert. Der Pakt wurde als gemeinsame Initiative mit den wichtigsten bayerischen Arbeitsmarktakteuren geschlossen und im Jahr 2021 bekräftigt, erweitert und für weitere drei Jahre verlängert. Ziel ist es, die Weiterbildungsbereitschaft der Beschäftigten und Unternehmen in Bayern nachhaltig zu stärken, insbesondere die der bislang unterrepräsentierten Gruppen. So wirbt das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales mit der Informationskampagne „komm weiter in B@yern“ öffentlichkeitswirksam für eine höhere Weiterbildungsbeteiligung und informiert zudem über das eigens geschaffene Online-Portal [www.kommweiter.bayern.de](https://www.kommweiter.bayern.de) über die Möglichkeiten der beruflichen Weiterqualifizierung. Das Herzstück bildet der Lotse, der Weiterbildungsinteressierte zu passenden Förder-, Kurs- und Beratungsangeboten führt. Darüber hinaus bieten die vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales geförderten Weiterbildungsinitiatorinnen und Weiterbildungsinitiatoren Beschäftigten und Unternehmen bayernweit regional Beratungen in Bezug auf Förder- sowie Weiterbildungsangebote an und begleiten die Maßnahmen bei Bedarf. Diese kostenfreie Weiterbildungsberatung steht – wie alle anderen Maßnahmen des Pakts für berufliche Weiterbildung 4.0 – auch Geflüchteten aus der Ukraine zur Verfügung.

## Anlage

Aufschlüsselung nach Kreisverwaltungsbehörden (Ausländerbehörden)	Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG zum Stand 24.04.2022	Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG zum Stand 01.05.2022	Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG zum Stand 08.05.2022
Landeshauptstadt (LHS) München	209	209	441
Landratsamt (LRA) Aichach-Friedberg			
LRA Altötting	40	41	39
LRA Amberg-Weizsach	3	3	51
LRA Ansbach	29	32	66
LRA Aschaffenburg			
LRA Augsburg	2	2	24
LRA Bad Kissingen	30	66	213
LRA Bad Tölz			
LRA Bamberg			
LRA Bayreuth			4
LRA Berchtesgadener Land		7	15
LRA Cham	2	2	25
LRA Coburg			20
LRA Dachau	3	3	4
LRA Deggendorf	1	1	13
LRA Dillingen			
LRA Dingolfing-Landau	2	2	3
LRA Donau-Ries			
LRA Ebersberg	219	225	366
LRA Eichstätt			
LRA Erding	113	127	281
LRA Erlangen-Hochstadt			
LRA Forchheim			14
LRA Freising			
LRA Freyung-Grafenau			
LRA Fürstenfeldbruck	4	25	104
LRA Fürth	2	3	10
LRA Garmisch-Partenkirchen			
LRA Günzburg			
LRA Hassberge			2
LRA Hof	13	13	74
LRA Kelheim			
LRA Kitzingen			
LRA Kronach			
LRA Kulmbach			18
LRA Landsberg	3	3	3
LRA Landshut	3	3	8
LRA Lichtenfels			
LRA Lindau/Bodensee	1	1	1
LRA Main-Spessart-Kreis		11	80

<b>Aufschlüsselung nach Kreisverwaltungsbehörden (Ausländerbehörden)</b>	<b>Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG zum Stand 24.04.2022</b>	<b>Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG zum Stand 01.05.2022</b>	<b>Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG zum Stand 08.05.2022</b>
LRA Miesbach	554	554	677
LRA Miltenberg	1	1	20
LRA Mühldorf			
LRA München	16	16	22
LRA Neuburg-Schrobenhausen			3
LRA Neumarkt	85	127	180
LRA Neustadt/Bad Windsheim	32	35	80
LRA Neustadt/Waldnaab	23	23	41
LRA Neu-Ulm			
LRA Nürnberger Land			
LRA Oberallgäu			
LRA Ostallgäu			
LRA Passau	27	27	98
LRA Pfaffenhofen	32	40	96
LRA Regen			
LRA Regensburg	1	1	1
LRA Rhön-Grabfeld			5
LRA Rosenheim	50	74	107
LRA Roth		9	13
LRA Rottal-Inn	3	3	3
LRA Schwandorf	8	8	22
LRA Schweinfurt			
LRA Starnberg	12	14	15
LRA Straubing-Bogen			5
LRA Tirschenreuth	111	111	274
LRA Traunstein	265	265	548
LRA Unterallgäu			
LRA Weilheim-Schongau			1
LRA Weißenburg-Gunzenhausen			
LRA Wunsiedel			
LRA Würzburg	5	5	19
Stadtverwaltung (STV) Amberg			
STV Ansbach			
STV Aschaffenburg			
STV Augsburg	1	1	2
STV Bamberg			
STV Bayreuth	27	60	128
STV Coburg			
STV Erlangen	2	3	34
STV Fürth			5
STV Hof			
STV Ingolstadt			
STV Kaufbeuren			
STV Kempten			

---

<b>Aufschlüsselung nach Kreisverwaltungsbehörden (Ausländerbehörden)</b>	<b>Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG zum Stand 24.04.2022</b>	<b>Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG zum Stand 01.05.2022</b>	<b>Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG zum Stand 08.05.2022</b>
STV Landshut			
STV Memmingen	3	3	3
STV Nürnberg	252	394	611
STV Passau			
STV Regensburg			6
STV Rosenheim			
STV Schwabach			
STV Schweinfurt			
STV Straubing			
STV Weiden			
STV Würzburg	23	25	61

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.